

BMEIA-O1.8.19.12/0002-I.2b/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
(OSZE) über den Amtssitz der Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa; Inkraftsetzung**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 30. Mai 2017 (vgl. Pkt. 14 des Beschl.Prot. Nr. 44) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) über den Amtssitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 14. Juni 2017 vom Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten Dr. Michael Linhart unterzeichnet.

Die Privilegien und Immunitäten der OSZE sind seit 1993 in einem österreichischen Bundesgesetz geregelt, das u.a. auf das Amtssitzabkommen mit den Vereinten Nationen verweist und die darin enthaltenen Privilegien und Immunitäten für die OSZE und ihre Mitarbeiter/innen übernimmt (Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich, OSZE-Gesetz, BGBl. Nr. 511/1993 idgF). Es konnte damals noch kein Amtssitzabkommen geschlossen werden, da es sich bei der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) nicht um eine internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts handelte.

Die KSZE/OSZE wurde nicht durch völkerrechtlichen Vertrag gegründet. Durch Schaffung und Weiterentwicklung einer institutionellen KSZE/OSZE-Struktur einschließlich ständiger Einrichtungen auf bzw. seit dem Pariser Gipfel 1990 verfügt die OSZE jedoch nunmehr über eine eigene, von den Teilnehmerstaaten getrennte Willensbildung und schließt rechtsverbindliche Vereinbarungen mit Teilnehmerstaaten ab. Dies macht deutlich, dass der OSZE in zunehmendem Maße Völkerrechtssubjektivität zugesprochen wird bzw. dass die Teilnehmerstaaten diese in zunehmendem Maße akzeptieren. Auch aus österreichischer Sicht kann daher von einer Völkerrechtssubjektivität der OSZE ausgegangen werden, weshalb mit ihr nun – wie auch mit den anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen – ein Amtssitzabkommen geschlossen werden konnte, das das OSZE-Gesetz ersetzen wird.

Die schon jetzt nach dem OSZE-Gesetz für die OSZE bestehenden Privilegien und Immunitäten werden beibehalten und nun lediglich statt in einem Bundesgesetz in einem Amtssitzabkommen geregelt, wie für internationale Organisationen üblich. An der gegenwärtigen Gesetzeslage und Praxis betreffend den Status der OSZE und ihrer Mitarbeiter/innen in Österreich wird sich daher durch das Abkommen, welches in Entsprechung des OSZE-Gesetzes in seinen Grundzügen dem Amtssitzabkommen mit den Vereinten Nationen in Wien entspricht, nichts ändern. Der Abschluss eines Amtssitzabkommens mit der OSZE stellt jedoch einen wichtigen Beitrag des Sitzstaats und OSZE-Vorsitzlandes Österreich im Jahre 2017 zur Konsolidierung der Organisation dar.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Abschnitt 46 am ersten Tag des Monats folgend auf den Tag in Kraft, an dem die österreichische Seite der OSZE mitgeteilt hat, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit der Inkraftsetzung und Durchführung des Abkommens sind keine Kosten verbunden, da es zu keinen Änderungen des materiellen Rechts kommt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen zum Abkommen vor. Der authentische Text des Abkommens in deutscher und englischer Sprache wurde bereits anlässlich des Ministerratsvortrags über die Unterzeichnung vorgelegt.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) über den Amtssitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/Beamtin des höheren Dienstes des

Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Abschnitt 46 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 05. Februar 2018
KNEISSL m.p.